

Direktzahlungen & Versicherungsschutz für Partner

Ab 2027 ist der Versicherungsschutz für auf dem Betrieb mitarbeitende Partnerinnen und Partner Kriterium für den Bezug von Direktzahlungen.

Worum geht es?

Ab 2027 muss die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen minimalen Versicherungsschutz verfügen. Es gibt jedoch Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Hinweis: Für den / die Bewirtschafter selbst bestehen für den Bezug der Direktzahlungen keine Anforderungen an den Versicherungsschutz – somit sind diejenigen Paare, welche den Betrieb gemeinsam bewirtschaften und beide Partner im kantonalen Agrardatensystem als Bewirtschafter erfasst sind, von dieser Neuerung der DZV nicht betroffen.

Betroffene Partner

Mitarbeitende Partner, welche die folgenden Voraussetzungen gesamthaft erfüllen, müssen über einen persönlichen Versicherungsschutz verfügen:

- Am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter-/in verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend
- Am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet
- Im Jahr vor dem Beitragsjahr kein eigenes Einkommen erzielt, dass höher ist als die BVG-Eintrittsschwelle (2025: CHF 22'680)
- Arbeitet regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mit (massgebend ist die Geltendmachung des Zweiverdienerabzuges in der Steuererklärung)

Ausnahmen

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind mitarbeitende Partner zudem, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Jahrgang 1972 oder früher geboren
- Erhalt einer Ablehnung für den Abschluss einer Taggeldversicherung oder Risikoversorge aufgrund des Gesundheitszustandes¹
- Abschluss einer Taggeldversicherung oder Risikoversorge aufgrund des Gesundheitszustandes nur mit Vorbehalt möglich, wobei der Vorbehalt nicht älter als 5 Jahre sein darf¹
- Das Bewirtschafterpaar hat in den letzten zwei Jahren ein durchschnittliches steuerbares Einkommen gemäss direkter Bundessteuer von höchstens CHF 12'000 erzielt
- Der Betrieb wird als juristische Person (z.B. AG, GmbH) geführt²
- Beim Betrieb handelt es sich um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb

¹ Eine vollständige Befreiung besteht nur, wenn sowohl im Bereich Taggeldversicherung als auch Risikoversorge eine Ablehnung oder ein Vorbehalt formuliert wurde. Bei Ablehnung/Vorbehalt eines Bereiches ist der andere zu versichern.

² Gemäss Auslegung des BLW ist zwischen «reinen juristischen Personen» (Art. 3 Abs. 3 DZV) und «Familien-AGs und -GmbHs» (Art. 3 Abs. 2 DZV) zu unterscheiden. Nur reine juristische Personen sind von der Pflicht ausgenommen. Für Familien-AGs und -GmbHs mit beteiligten natürlichen Personen (die bspw. die Ausbildungsanforderungen erfüllen müssen) gilt grundsätzlich die Versicherungspflicht.

Art und Umfang des für den Partner geforderten Versicherungsschutzes

Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit mit folgenden Merkmalen:

- Kranken- und Unfalltaggeld (ohne Mutterschaft)
- Mindesthöhe CHF 100 pro Tag
- Wartezeit maximal 60 Tage
- Leistungsdauer 2 Jahre

Risikovorsorge mit folgenden Merkmalen:

- Deckung für die Risiken Invalidität und Todesfall bei Krankheit sowie Unfall
- Jährliche Invalidenrente von CHF 24'000 oder Invaliditätskapital von mind. CHF 300'000 oder eine Kombination davon
- Jährliche Hinterlassenenrente von CHF 24'000 oder Todesfallkapital von mind. CHF 300'000 oder eine Kombination davon

Hinweis: Versicherungsschutz von Anstellungen ausserhalb des Betriebes kann angerechnet werden.

Nachweis des geforderten Versicherungsschutzes

Die Vollzugsbehörden können kontrollieren, ob der erforderliche Versicherungsschutz des Partners bei Krankheit und Unfall vorhanden ist. Die Deklaration, dass für den Partner eine Versicherungspflicht bzw. ein ausreichender Versicherungsschutz besteht, erfolgt durch den Bewirtschafter anlässlich des Einreichens des Gesuchs für den Bezug von Direktzahlungen (Frist jeweils vom 15.01. – 15.03. des Beitragsjahres).

Mögliche Sanktionen

Bei mangelhaftem oder fehlendem Versicherungsschutz des Partners sind folgende Sanktionen möglich:

- Abzug von 10% der Direktzahlungen, mindestens CHF 500, maximal CHF 2'000 pro Jahr
- Für den ersten Wiederholungsfall das Doppelte (% , min. und max.)
- Für den zweiten Wiederholungsfall das Vierfache (% , min. und max.)

Zusätzliche Informationen und Unterstützung

- Gesetzliche Grundlage:
 - [Direktzahlungsverordnung](#), Änderungserlass vom 06.11.2024
- Zusätzliche Informationen:
 - [Agrisano](#)
 - [Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband](#)
 - [Bundesamt für Landwirtschaft](#)
- Unterstützung: Die Agrisano [Regionalstellen](#) stehen gerne beratend zur Verfügung und können geeignete Taggeld- und Risikovorsorgeprodukte anbieten